

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Messstellenbetrieb SpotmyEnergy Anlagen GmbH (Stand: November 2025)

1 Anwendungsbereich; AGB-Änderung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln den Messstellenbetrieb durch die SpotmyEnergy Anlagen GmbH, Hafestraße 4a, 51063 Köln („SpotmyEnergy“) für die im Auftragsdatenblatt vereinbarte Messstelle.

1.2 SpotmyEnergy ist berechtigt, diese AGB zu ändern, soweit nach Vertragsschluss unvorhersehbare Veränderungen eintreten, die von SpotmyEnergy nicht veranlasst wurden und auf deren Eintritt SpotmyEnergy keinen Einfluss hat, wenn durch diese Veränderungen die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. Veränderung in diesem Sinne können insbesondere hervorgerufen werden durch neue oder geänderte gesetzliche Grundlagen, neue Rechtsprechung oder neue oder geänderte Festlegungen oder andere Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder anderer Behörden. SpotmyEnergy wird die AGB nur ändern, wenn und soweit die Änderung erforderlich ist, um die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen oder wenn Regelungslücken nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung entstehen lassen, die nicht durch ohnehin geltende gesetzliche Vorschriften geschlossen werden. Die jeweiligen Änderungen wird SpotmyEnergy dem Kunden mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgeben. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Widerspricht der Kunde nicht oder nicht fristgerecht, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens in Textform kündigen. Auf die

Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird SpotmyEnergy den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Änderungen des Messentgelts erfolgen ausschließlich nach Ziffer 5.

2 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss für die angegebenen Messstellen kommt mit Übermittlung des unterschriebenen Auftragsdatenblatts oder durch die Bestätigung des digitalen Vertragsabschlusses über die von SpotmyEnergy bereitgestellte Bestellstrecke inklusive aller erforderlichen Angaben durch den Kunden an SpotmyEnergy, oder Aushändigung an einen von SpotmyEnergy bevollmächtigten Vertreter, und durch eine Annahmeerklärung durch SpotmyEnergy zustande.

SpotmyEnergy prüft nach Eingang des Auftrags und der erforderlichen Unterlagen, ob die beauftragten Leistungen auf Basis der übermittelten Angaben für die beauftragte Messstelle jeweils erbracht werden können. Der Vertragsschluss kommt durch die Annahmeerklärung durch SpotmyEnergy zustande, die dem Kunden spätestens eine Woche nach Installation der Messkomponenten in Textform als Auftragsbestätigung übermittelt wird. Je beauftragter Messstelle bzw. je beauftragter Leistung kommt ein eigenständiger Vertrag mit dem Kunden zustande. Der Vertragstext (Eingangsbestätigung mit den jeweils gültigen AGB und Vertragsbestätigung) wird von SpotmyEnergy nach Vertragsschluss und Übermittlung an den Kunden gespeichert, ist für den Kunden aber nicht mehr online zugänglich.

2.1 Bei einem Vertragsschluss über die Website von SpotmyEnergy kommt der Vertrag wie folgt zustande:

a) Die Präsentation und Bewerbung der Leistungen von SpotmyEnergy auf der SpotmyEnergy Website (www.spotmyenergy.de) und/oder in der SpotmyEnergy-App und/oder auf Auftragsdatenblättern stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar, sondern ist lediglich eine Aufforderung an den Kunden, selbst ein Angebot gegenüber SpotmyEnergy abzugeben (sog. invitatio ad offerendum).

b) Der Kunde kann auf der SpotmyEnergy Website (www.spotmyenergy.de) oder in der SpotmyEnergy-App durch das Anklicken des Buttons mit dem Text „Tarif abschließen“ unter Übermittlung aller wesentlichen Daten ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Stromliefervertrages abgeben. Bis zur Abgabe des Angebots kann der Kunde seine Angaben im Online-Formular jederzeit überprüfen und mit Hilfe der Zurück-Buttons ggf. korrigieren. Alternativ kann der Kunde ein Auftragsdatenblatt inklusive aller erforderlichen Angaben an SpotmyEnergy oder an einen von SpotmyEnergy bevollmächtigten Vertreter übermitteln.

3 Standardleistungen; Zusatzleistungen

3.1 Standardleistungen

3.1.1 SpotmyEnergy verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, für die in dem Auftragsdatenblatt bezeichnete Messstelle den Messstellenbetrieb (§ 3 Messstellenbetriebsgesetz – „MsbG“) zu übernehmen. Der Messstellenbetrieb umfasst alle Standardleistungen gemäß § 34 Abs. 1 MsbG, soweit die jeweils geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur nicht etwas anderes vorgeben. Der Messstellenbetrieb umfasst insbesondere den Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle in Form eines intelligenten Messsystems („iMSys“), die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder

eingespeister Energie, die Messwertaufbereitung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben, die form- und fristgerechte Datenübertragung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben und die Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben. Das iMSys und weitere verbaute Messeinrichtungen verbleiben während der gesamten Vertragslaufzeit im Eigentum von SpotmyEnergy.

3.1.2 Sofern die installierten Erzeugungsanlagen am Netzanschlusspunkt eine Gesamtleistung von mehr als 25 kWp ausweisen, weist SpotmyEnergy darauf hin, dass hierfür unter Umständen gesonderte gesetzliche Verpflichtungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) bestehen können, insbesondere im Hinblick auf eine verpflichtende Direktvermarktung sowie die Anbindung an Steuersysteme. SpotmyEnergy übernimmt im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich keine Verantwortung für die Umsetzung von § 9 EEG Abs. 2 für Erzeugungsanlagen über 25 kW, weder die gesetzlich verpflichtende Direktvermarktung oder die Installation zusätzlicher Steuereinrichtungen wie Rundfunksteuerempfänger.

3.1.3 Zur Erbringung der beauftragten Leistungen verwendet SpotmyEnergy Stromzähler, Kommunikationstechnologie und Fernsteuerungstechnologie, die dem aktuellen Stand der Technik und den geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere in Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit, entsprechen. Zur Visualisierung der Daten nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 MsbG steht dem Kunden ein geschütztes Online-Portal zur Verfügung. Darüber hinaus sind die Daten nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 MsbG über eine von SpotmyEnergy betriebene App einsehbar.

3.2 Zusatzleistungen; Fernsteuerbarkeit

Soweit der Kunde aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen berechtigt oder verpflichtet ist, die Fernsteuerung oder die Erfassung der Ist-Einspeisung seiner Erzeugungsanlagen oder die

Fernsteuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 9 oder § 100 EEG oder § 14a EnWG über ein Smart Meter Gateway durchzuführen (im Folgenden auch: „Herstellung der Steuerbarkeit“), kann er SpotmyEnergy nach Maßgabe dieser Ziffer mit der hierfür notwendigen informationstechnischen Anbindung und ggf. zusätzlichen Ausstattung mit Steuerungseinrichtungen beauftragen. Die Beauftragung der Steuerbarkeit erfolgt im Falle von Kunden die nach § 14a EnWG steuerbar gemacht werden müssen bereits mit Vertragsschluss und wird in diesem Fall im Auftragsdatenblatt festgehalten.

Zur Herstellung der Steuerbarkeit wird SpotmyEnergy als Zusatzleistung die Messstelle gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 MsbG mit den notwendigen technischen Steuerungseinrichtungen ausstatten und zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen oder Netzanschlüssen nach § 14a EnWG die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen notwendige Datenkommunikation im Sinne von § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 lit. a) MsbG nach Maßgabe der Festlegungen der Bundesnetzagentur durchführen. Soweit die Bundesnetzagentur nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 lit. b) MsbG weitere Maßnahmen für die netzorientierte Steuerung nach § 14a EnWG festlegt, erfüllt SpotmyEnergy auch diese. Mit der wirksamen Festlegung dieser weiteren Maßnahmen schuldet der Kunde das Entgelt gemäß der für diese Zusatzleistung jeweils geltenden Preisobergrenze.

SpotmyEnergy macht von der in § 31 MsbG vorgesehenen Möglichkeit des sog. agilen Rollouts Gebrauch. Danach ist SpotmyEnergy insbesondere nicht verpflichtet, Anwendungen zur Fernsteuerbarkeit im Sinne von § 21 Abs. 1 Nr. 1 lit. c MsbG vor dem 31. Dezember 2025 umzusetzen. SpotmyEnergy behält sich vor, die Wahl des agilen Rollouts vor dem Fristablauf mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen und wird dies dem Kunden unverzüglich mit einer Frist von einem Monat in Textform mitteilen. Solange SpotmyEnergy von der Möglichkeit des agilen Rollouts Gebrauch macht

und der Kunde SpotmyEnergy mit der Herstellung der Steuerbarkeit beauftragt, wird SpotmyEnergy gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber die Beauftragung der Herstellung der Steuerbarkeit oder Ist-Einspeisung durch den Kunden i.S.v. § 9 Abs. 1b EEG 2023 oder § 14a Abs. 4 Satz 3 EnWG bestätigen.

Auch nach Ablauf des oben genannten Zeitraums ist SpotmyEnergy berechtigt, die Herstellung der Steuerbarkeit abzulehnen, so lange und soweit die Herstellung der Steuerbarkeit aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Sofern sich aus dem Auftragsdatenblatt über die Herstellung der Steuerbarkeit nichts Abweichendes ergibt, wird SpotmyEnergy keine separaten Mess- oder Marktlokationen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen einrichten. Nach Maßgabe des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 23. November 2023 (Az. BK 8-22/010-A) ist der Kunde unter dem Messstellenbetriebsvertrag mit SpotmyEnergy damit regelmäßig nicht berechtigt, gegenüber dem Netzbetreiber eine prozentuale Arbeitspreisreduzierung (Modul 2) zu verlangen.

Sofern sich aus dem Auftragsdatenblatt über die Herstellung der Steuerbarkeit nichts Abweichendes ergibt, wird SpotmyEnergy keine Direktansteuerung von einzelnen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vornehmen, sondern eine Steuerung mittels eines Energie-Management-Systems („EMS“) durchführen.

3.3 Vollmachten und Einwilligung

Der Kunde bevollmächtigt SpotmyEnergy, alle für den Messstellenbetreiberwechsel und den Messstellenbetrieb erforderlichen Erklärungen im Namen des Kunden gegenüber dem Netzbetreiber und dem bisherigen Messstellenbetreiber abzugeben und zu empfangen, insbesondere einen gegebenenfalls bestehenden Messstellenvertrag mit einem bisherigen Messstellenbetreiber zu kündigen sowie alle zur Durchführung des Auftrages durch SpotmyEnergy notwendigen Informationen von dem bisherigen Messstellenbetreiber und dem Verteilnetzbetreiber einzuholen.

Der Kunde bevollmächtigt SpotmyEnergy mit Beauftragung darüber hinaus, gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber, die Erklärungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der § 14a-Festlegungen der Bundesnetzagentur (Beschluss vom 27. November 2023 – BK6-22-300 sowie Beschluss vom 23. November 2023 – BK8-22/010-A) mit Wirkung für den Kunden abzugeben. SpotmyEnergy ist insbesondere bevollmächtigt, für den Kunden das Wahlrecht über das anzuwendende Netzentgeltmodul und die Steuerungsart auszuüben. Darüber hinaus ist SpotmyEnergy berechtigt, die Nutzung des Veräußerungsprinzips gem. § 19 Abs. 3 EEG 2023 individuell zu bestimmen und im Laufe des Vertragsverhältnisses anzupassen. Als Standard wird für den Kunden das Ausschließlichkeitsprinzip gem. § 19 Abs. 3a EEG 2023 gewählt. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wurden, erfolgt ein freiwilliger Wechsel in die netzorientierte Steuerung (Ziff. 10.4, Anlage 1 von BK6-22-300) durch den Kunden nur dann, wenn der Kunden dies ausdrücklich fordert.

3.4 Die Vollmachten in Ziffer 3.3 sind jederzeit widerruflich.

3.5 Der Kunde übermittelt SpotmyEnergy mit Abgabe des Angebots die erforderlichen Vollmachturkunden.

3.6 Mehrwertdienste

Soweit SpotmyEnergy viertelstündliche Messdaten vorliegen, wird SpotmyEnergy diese in der SpotmyEnergy App sowie dem Online-Portal in Bezug auf mögliche Energiesparpotenziale der von dem Kunden betriebenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Ladepunkte, Wärmepumpen, Anlagen zur Raumkühlung, Stromspeicher) verarbeiten und daraufhin analysieren, inwieweit der Kunde durch Lastverschiebungen, Eigenverbrauchsoptimierung und intelligente Stromtarifmodelle seine Strombezugskosten reduzieren kann. Soweit die an

SpotmyEnergy übermittelten Daten dies erlauben, wird dem Kunden eine Übersicht angezeigt, die sein Stromeinsparpotenzial zunächst mengenmäßig in kWh/Monat und im Anschluss finanziell in EUR/Monat beziffert. Für die Auswertung des finanziellen Einsparpotenzials wird der Grundversorgungstarif im Netzgebiet des Kunden und im Vergleich dazu ein dynamischer Tarif, der sich an den viertelstündlichen Strompreisen der Viertelstundenauktion der EPEX SPOT SE für den jeweiligen Folgetag orientiert, zu Grunde gelegt. Soweit die an SpotmyEnergy übermittelten Daten dies erlauben, werden dem Kunden darüber hinaus Stromeinsparpotenziale durch Identifikation von verbrauchsintensiven Geräten angezeigt.

3.7 Notwendige Messstellenkomponenten

Sofern Wandlersätze, Steuerungsboxen, Energie-Managementsysteme und weitere für den Messstellenbetrieb notwendige Komponenten (gemeinsam die „notwendigen Messstellenkomponenten“) im Eigentum des Kunden stehen, stellt der Kunde diese SpotmyEnergy während der Vertragslaufzeit kostenfrei zur Verfügung.

Stehen solche Komponenten im Eigentum eines Dritten, insbesondere des Netzbetreibers, stellt der Kunde sicher, dass die Messstellenkomponenten für SpotmyEnergy nutzbar sind. Sofern der Kunde die notwendigen Messstellenkomponenten von dem Verteilnetzbetreiber gemietet oder gepachtet hat, wird SpotmyEnergy diese entsprechend der Aufforderung des Verteilnetzbetreibers entweder erwerben oder ihrerseits vom Verteilnetzbetreiber pachten.

4 **Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten des Kunden**

4.1 Um den reibungslosen Übergang des Messstellenbetriebs sicherzustellen, teilt der Kunde SpotmyEnergy den aktuellen Messstellenbetreiber der Messstelle und eventuell bestehende Kündigungsfristen mit.

4.2 SpotmyEnergy kann nicht gewährleisten, dass der vormalige Messstellenbetreiber des Kunden bzw. der die Entgelte abrechnende Lieferant das Entgelt hinsichtlich des Messstellenbetriebes in der Zeit, in der SpotmyEnergy den Messstellenbetrieb durchführt, reduziert. Der Kunde hat hierzu mit dem vormaligen Messstellenbetreiber bzw. dem Lieferanten zu klären, dass dieser sein Entgelt für die Strombelieferung bzw. die Netznutzung um die Kosten für den Messstellenbetrieb ermäßigt.

4.3 Zur Vorbereitung von der durch SpotmyEnergy durchgeführten Installationen beschreibt der Kunde oder ein von diesem beauftragter Dritter die örtlichen Verhältnisse an der Messstelle und übermittelt SpotmyEnergy hierzu Digitalfotos der Messstelle. SpotmyEnergy kann den Kunden dazu auffordern, weitere Unterlagen bereitzustellen, soweit die übermittelten Digitalfotos und eine Beschreibung der örtlichen Verhältnisse nicht ausreichen. Außerdem teilt der Kunde SpotmyEnergy alle für die Leistungserbringung benötigten Informationen hinsichtlich Zugang zur Messstelle unverzüglich mit, insbesondere auch die Kontaktdaten der Person, die am Installationstermin den Zugang voraussichtlich gewähren wird. Der Kunde sorgt dafür, dass die Kontaktdaten mit Einwilligung dieser Person an SpotmyEnergy weitergegeben wurden.

4.4 SpotmyEnergy bzw. von SpotmyEnergy beauftragte Dritte (insb. Installationsunternehmen) schlagen dem Kunden einen Termin zur Installation innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten vor. Der Kunde kann einen vereinbarten Termin nur aus wichtigem Grund absagen. Sagt der Kunde einen Termin ohne wichtigen Grund mit einer Vorlaufzeit von weniger als drei Werktagen ab, oder ist die Messstelle am Tag der Installation nicht zugänglich, kann SpotmyEnergy für jede weitere Anfahrt und Installation die Anfahrts- und Stundensatzpauschalen gemäß Ziffer 4 des Auftragsdatenblatts verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass überhaupt keine Kosten entstanden sind oder die entstandenen Kosten wesentlich weniger als die Pauschalen

betragen. SpotmyEnergy darf mit mindestens 24 Stunden Vorlauf Termine ändern. Der Kunde stellt sicher, dass er oder ein berechtigter Dritter an dem vereinbarten Termin für die Dauer der gesamten Installation oder Wartung vor Ort ist.

4.5 Der Kunde stellt sicher, dass die Messstelle vor unberechtigtem Zugriff Dritter geschützt wird. Der Kunde hat ferner sicher zu stellen, dass SpotmyEnergy unverzüglich über Verlust, Manipulation, Beschädigung, Auffälligkeiten oder Störungen, insbesondere auch das Fehlen von Plomben an der Messeinrichtung, an den notwendigen Messstellenkomponenten oder an der Anlagensteuerung, informiert wird.

4.6 Technische Änderungen, inklusive Reparaturen an der Mess-, Kommunikations- oder Steuereinrichtung durch den Kunden oder einen sonstigen Dritten, sind nur mit Einwilligung von SpotmyEnergy zulässig.

5 Entgelte

5.1 Für den Messstellenbetrieb durch SpotmyEnergy gelten die im Auftragsdatenblatt genannten Entgelte. Die Entgelte für Standard- und Zusatzleistungen entsprechen der gesetzlichen Preisobergrenzen („POG“), die für die grundzuständigen Messstellenbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer gelten. Bei Vertragsschluss sind diese in § 30 MsbG geregelt. Ihre Höhe hängt von dem Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, einer Erzeugungsanlage und dem Jahresverbrauch ab. Die für die Herstellung der Steuerbarkeit einschlägigen POG gemäß Ziffer 3 des Auftragsdatenblatts gelten auch für denjenigen Zeitraum, während dessen SpotmyEnergy von dem Recht zum agilen Rollout nach § 31 MsbG Gebrauch macht bzw. die Beauftragung der Steuerbarkeit gegenüber dem Verteilnetzbetreiber bestätigt. Die Herstellung der Steuerbarkeit nach Ablauf oder Widerruf des agilen Rolloutrechts führt zu keiner weiteren Entgeltanpassung. Soweit für den Kunden nach den SpotmyEnergy von dem Netzbetreiber mitgeteilten Verbrauchswerten eine andere POG

einschlägig ist, wird diese automatisch und ohne Ermessen von SpotmyEnergy angepasst. Eine derartige Anpassung kann bereits zu Vertragsbeginn oder im Laufe der Vertragsdauer erfolgen. Alle Entgelte verstehen sich brutto inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Änderungen der Umsatzsteuer ist SpotmyEnergy berechtigt und verpflichtet, die Preise in gleicher Höhe ohne Vorankündigung anzupassen.

5.2 Die jährlichen Entgelte erhöhen sich ohne Ermessen von SpotmyEnergy und automatisiert in dem gleichen Umfang, wie sich die Preisobergrenzen gemäß §§ 30 und 35 MsbG für die jeweiligen Letztverbrauchergruppen oder Anlagenbetreiber aufgrund einer Gesetzesänderung erhöhen. Änderungen der SpotmyEnergy gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber zustehenden Entgelte haben keinen Einfluss auf das vom Kunden zu zahlende Entgelte.

5.3 Darüber hinaus ist SpotmyEnergy berechtigt, bei Kostenänderungen auch ohne Anpassungen der gesetzlichen Preisobergrenzen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens die Entgelte gemäß Ziffer 3 des Auftragsdatenblatts anzupassen. Die Entgeltänderung unterliegt der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB. Es sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Messstellenbetriebsentgelte maßgeblich sind. Bei einer Steigerung dieser Kosten ist SpotmyEnergy berechtigt, die Entgelte zu erhöhen und die Kostensteigerung entsprechend weiterzugeben. Bei einer Kostensenkung ist SpotmyEnergy verpflichtet, die Entgelte zu senken und die Kostensenkung entsprechend weiterzugeben. Wirken sich die Änderungen sowohl kostensenkend als auch kostenerhöhend aus, so wird SpotmyEnergy eine Saldierung vornehmen, sodass je nach Anteil der kostensenkenden und kostensteigernden Entgeltbestandteile eine Entgelterhöhung oder -senkung oder ggf. auch ein gleichbleibendes Entgelt die Folge sein kann. SpotmyEnergy hat den

Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostenerhöhungen und -senkungen denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung tragen.

Insbesondere ist SpotmyEnergy verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen als bei Kostensteigerungen. Erfolgt eine Änderung gemäß dieser Ziffer 5.3 und gleichzeitig eine Änderung auf Basis von Ziffern 5.1 und/oder 5.2, wird die Änderung gemäß Ziffern 5.1 und/ 5.2 vorrangig berücksichtigt und nur das verbleibende Delta in Form einer Kostenerhöhung oder -senkung gemäß den in dieser Klausel genannten Maßstäben weitergegeben. Die Änderung der Entgelte wird frühestens nach Ankündigung in Textform mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Kunden wirksam. Der Kunde ist berechtigt, im Falle einer einseitigen Änderung durch SpotmyEnergy den Messstellenbetriebsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Wirksamwerden der Preisänderung in Textform zu kündigen. SpotmyEnergy wird den Kunden auf das Kündigungsrecht bei Änderung der Entgelte hinweisen.

5.4 Ziffer 5.3 gilt entsprechend, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, den Messstellenbetrieb betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6 Anforderungen an den Zählerplatz und Datenübertragung

6.1 Die Fernauslesung der Messeinrichtung erfolgt im Regelfall über die bestehende Internetverbindung (Ethernet, etc.) des Kunden. Der Kunde ist für die Funktionsfähigkeit der Internetverbindung (einschließlich der Verbindung zu etwaigen LAN-Repeatern) zuständig, hat deren Funktionalität zu gewährleisten und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Sollte es zu einer Störung der Internetverbindung kommen, die der Kunde zu vertreten hat bzw. dadurch hervorgerufene

wird, dass die Datenübertragung der Messwerte, Fernsteuerung, etc. ausfallen, ist der Kunde zu einer Entstörung der Internetverbindung innerhalb von 24 Stunden verpflichtet und trägt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, inkl. sämtlicher anderer Kosten und Aufwände, die im Rahmen dieser Störung bei SpotmyEnergy entstanden sind.

6.2 Ist eine Fernauslesung über die Internetverbindung des Kunden nicht möglich, prüft SpotmyEnergy, ob eine Datenfernübertragung über Mobilfunk (GPRS) direkt am Zähler der Anlage unter normalen Betriebsbedingungen zu den im Auftragsdatenblatt ausgewiesenen Entgelten vorgenommen werden kann. Ist an der Messstelle kein ausreichender Netzempfang gegeben, so prüft SpotmyEnergy den Einsatz zusätzlicher Maßnahmen zur Datenübertragung. SpotmyEnergy ist berechtigt, die mit dem Einsatz zusätzlicher Maßnahmen verbundenen Kosten an den Kunden weiterzugeben. Zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer stabilen Fernauslesung inklusive der Nutzung alternativer Datenübertragungswege stimmt SpotmyEnergy vor Durchführung mit dem Kunden ab und nimmt diese nur nach schriftlicher Freigabe vor. Dies gilt insbesondere, falls die Durchführung der Maßnahmen mit zusätzlichen Kosten für den Kunden verbunden ist.

6.3 Sollte eine Datenfernübertragung nicht möglich sein, ist SpotmyEnergy berechtigt, die Übernahme des Messstellenbetriebs abzulehnen. Beide Parteien sind in diesem Fall berechtigt, den Vertrag für die betroffene Messstelle fristlos zu kündigen. Sollten SpotmyEnergy Kosten dadurch entstehen, dass die Möglichkeit die Internetverbindung bzw. die Datenübertragung über Mobilfunk durch den Kunden fälschlicherweise bestätigt wurde, trägt der Kunde die bis zur Kündigung entstandenen Aufwände, insbesondere Anfahren, nach Maßgabe des Auftragsdatenblatts.

6.4 Für die Installation der modernen Messeinrichtung und des Smart-Meter-Gateways ist ein Zählerschrank vom Kunden bereitzustellen. Der Aufbau des Zählerplatzes einer Hauptmessstelle wird durch die

Technischen Anschlussbedingungen („TAB“) des jeweiligen Netzbetreibers vorgegeben. Der Zählerplatz muss je nach Anbringungsart der Messeinrichtung die festgelegten Anforderungen an den Zählerplatz erfüllen.

6.5 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen und sichert zu, dass der Zählerplatz (i) den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 Niederspannungsanschlussverordnung, (ii) den TAB des jeweiligen Verteilnetzbetreibers sowie (iii) den unten aufgeführten Anforderungen entspricht.

Die Anschlussbedingungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers sind Grundlage dieses Vertrages und werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Bei Veröffentlichung von technischen Mindestanforderungen (TMA) durch SpotmyEnergy gelten diese wo vom Netzbetreiber und deren TABs zulässig.

6.6 Eine entsprechende Vorbereitung des Zählerplatzes durch SpotmyEnergy erfolgt nicht. Ebenso wenig verantwortet SpotmyEnergy die Anmeldungen der Messstellen bei Neuanlagen oder Neubauten und die Bereitstellung einer gültigen Zählpunktbezeichnung durch den Netzbetreiber.

7 Abrechnung, Zahlungsweise und Bankverbindung

7.1 Die Abrechnung der jährlichen Messstellenbetriebsentgelte erfolgt zu Beginn der Vertragslaufzeit. Die Abrechnung weiterer vom Kunden beauftragter Leistungen erfolgt mit Leistungserbringung. Die abgerechneten Beträge sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen, fällig.

7.2 Alle abzurechnenden Rechnungsbeträge werden durch SpotmyEnergy mittels SEPA-Lastschrift vom Kunden eingezogen. Dazu erteilt

der Kunde SpotmyEnergy mit Abgabe des Angebots ein SEPA-Lastschriftmandat. Mit der Rechnung wird der Kunde durch SpotmyEnergy über den bevorstehenden Lastschufteinzug vorab informiert. In der Rechnung teilt SpotmyEnergy dem Kunden die Mandatsreferenz mit. Diese Vorabinformation erfolgt spätestens 7 Kalendertage vor Fälligkeit der Lastschrift. Der Kunde sichert zu, dass sein im SEPA-Lastschriftmandat angegebenes Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit ausreichende Deckung aufweist. Die SpotmyEnergy durch eine vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift entstehenden Kosten hat der Kunde zu ersetzen.

7.3 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die Rechnung offensichtlich falsch ist, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 15 Werktagen nach Rechnungstellung geltend gemacht wird. Die Einwände sind SpotmyEnergy in Textform mitzuteilen.

7.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht erklären.

7.5 Bei fälschlicher Angabe von entgeltrelevanten Informationen die zu geringeren Messstellenbetriebsentgelten führen als eigentlich vorgesehen, muss der Kunde SpotmyEnergy unverzüglich über die fälschlich vom Kunden oder von SpotmyEnergy beauftragten Dritten (insb. Installationsunternehmen) getätigten Angaben informieren. SpotmyEnergy behält sich das Recht vor, die daraus resultierenden zusätzlichen Messstellenbetriebsentgelte mittels SEPA-Lastschrift vom Kunden einzuziehen.

8 Vertragslaufzeit, Kündigung

8.1 Der Messstellenbetriebsvertrag beginnt mit

der Bestätigung der Annahme des Angebots durch SpotmyEnergy. Der Messstellenbetrieb beginnt mit dem Einbau des jeweiligen Messsystems und bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers mit Abschluss der Wechselprozesse und Bestätigung der Zuordnung der Messstelle zu SpotmyEnergy durch den Netzbetreiber. Die Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre ab Vertragsbeginn und verlängert sich im Anschluss automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

8.2 Das Recht eines jeden Vertragspartners zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn der Kunde wiederholt Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung oder einer Zahlungsverpflichtung trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt und wenn die fristlose Kündigung mindestens zwei Wochen vorher angedroht wurde.

8.3 Sollte nach Vertragsende der Messstellenbetrieb nicht durch einen Dritten fortgeführt und die Messstelle stillgelegt werden, trägt der Kunde die Kosten des Ausbaus der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 3 des Auftragsdatenblatts.

9 Widerrufsrecht

9.1 Dem Kunden steht ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. E-Mail, Brief) zu widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieses Vertrags in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und nicht vor der Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an SpotmyEnergy Anlagen GmbH, Hafenstr. 4a, 51063 Köln, support@spotmyenergy.de.

9.2 Bei Widerruf des Vertrags durch den Kunden, hat SpotmyEnergy ihm Zahlungen, die sie vom Kunden erhalten hat, unverzüglich, aber spätestens innerhalb von vierzehn Tagen, ab dem Tag des Eingangs des Widerrufs bei SpotmyEnergy, zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung verwendet SpotmyEnergy dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, außer zwischen den Parteien wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. In keinem Fall wird dem Kunden wegen der Rückzahlung ein Entgelt berechnet.

9.3 Hat der Kunde verlangt, dass Dienstleistungen von SpotmyEnergy während der Widerrufsfrist beginnen, so hat er SpotmyEnergy einen angemessenen Betrag zu zahlen. Als angemessen gilt der Anteil, der bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, bis zum Eingang des Widerrufs.

10 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

10.1 Soweit SpotmyEnergy durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Pandemie, Epidemie und Endemie sowie gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidungen und Anordnungen sowie ähnliche Fälle, die sich der Kontrolle und der Gewalt der Parteien entziehen oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

10.2 Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt SpotmyEnergy die Interessen des Kunden angemessen. SpotmyEnergy unternimmt alle

zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

10.3 Handelt der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SpotmyEnergy berechtigt, ihr Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die an der betroffenen Messstelle verbaute Messeinrichtung auszubauen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Messstellenbetreiber kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

11 Haftung

11.1 Die Haftung von SpotmyEnergy für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden, den SpotmyEnergy bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen können. Indirekte Folgeschäden, insbesondere Handelsverluste, die dem Kunden, etwa durch Steuerungshandlungen von SpotmyEnergy,

aus seiner Vertragsbeziehung zu einem Stromlieferanten oder einem Direktvermarktungsunternehmen sowie als Teilnehmer eines virtuellen Kraftwerks erwachsen, sind danach in der Regel nicht vorhersehbar.

11.3 Die Einschränkungen nach Ziffern 11.1 und 11.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SpotmyEnergy, sofern gegen diese unmittelbar Ansprüche geltend gemacht werden.

11.4 Darüber hinaus ist die Haftung von SpotmyEnergy gegenüber dem Kunden für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV beschränkt, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung nach sich zieht.

11.5 Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

11.6 Soweit SpotmyEnergy nicht unbeschränkt haftet, verjähren die vorgenannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß § 199 bis § 201 BGB.

12 Datenaustausch und Datenschutz

12.1 Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetriebs erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.

12.2 Bezüglich personenbezogener Daten anderer natürlicher Personen, welche der Kunde an SpotmyEnergy übermittelt (z.B. in Form von Kontaktdaten anderer Partnerunternehmen, z.B. Elektriker der Anlage), agieren der Kunde und SpotmyEnergy in ihrem jeweiligen Einfluss- bzw. Verantwortungsbereich als datenschutzrechtlich

getrennt Verantwortliche. SpotmyEnergy tritt weder als Auftragsverarbeiter für den Kunden noch als gemeinsam Verantwortlicher mit dem Kunden für diese Daten auf.

12.3 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber SpotmyEnergy, personenbezogene Daten nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu übermitteln. Insbesondere wird der Kunde sicherstellen, dass die Betroffenen über die Übermittlung und die durch SpotmyEnergy erfolgende weitere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hinreichend informiert und gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen eingeholt worden sind.

12.4 Sollte der jeweils zuständige Netzbetreiber die von ihm vorgesehenen technischen Mindestanforderungen oder Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität ändern, ist SpotmyEnergy zu einer entsprechenden, erforderlichen Anpassung dieses Vertrages berechtigt.

13 Übergang von Rechten und Pflichten

Die Übertragung dieses Vertrages durch SpotmyEnergy auf einen Dritten bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, etwa wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein mit SpotmyEnergy verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz ist. In den Fällen des Satzes 3 und 4 ist der Kunde mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Übergang zu informieren. Ihm steht unabhängig von dem Widerspruchsrecht ein Sonderkündigungsrecht zu, dass ohne Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertragsübergangs ausgeübt werden kann. Der Kunde ist auf das Sonderkündigungsrecht in dem Informationsschreiben hinzuweisen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 SpotmyEnergy ist berechtigt, sich zur Erfüllungen der Pflichten unter diesem Vertrag Dritter zu bedienen.

14.2 SpotmyEnergy ist berechtigt, alle das Vertragsverhältnisses betreffenden Mitteilungen und Rechnungen per E-Mail zu übersenden. Der Kunde ist verpflichtet, SpotmyEnergy eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zu nennen. Wenn sich die E-Mail-Adresse ändert, ist der Kunde verpflichtet, SpotmyEnergy unverzüglich eine neue gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. SpotmyEnergy behält sich vor, bei technischen Störungen des Kommunikationsweges Dokumente, die das Vertragsverhältnis betreffen, schriftlich zu versenden.

14.3 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Eine dieses Schriftformerfordernis ändernde oder aufhebende Vereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform.

14.4 Außendienstmitarbeiter oder sonstige Vertreter von SpotmyEnergy sind nicht befugt, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden im Wege einer Individualvereinbarung zu treffen. Werden solche Abreden trotzdem getroffen, erhalten sie erst dann Gültigkeit, wenn sie durch SpotmyEnergy in Textform bestätigt werden.

15 Gerichtsstand und Außergerichtliche Streitbeilegung

15.1 SpotmyEnergy ist als Messstellenbetreiber nach §§ 111a f. EnWG verpflichtet, an dem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und kommt dieser Verpflichtung gegenüber Verbrauchern nach. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Schlichtungsstelle Energie e.V., erreichbar unter <https://www.schlichtungsstelle-energie.de> oder unter Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin.

15.2 Gerichtsstand ist, für den Fall, dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, Köln.

15.3 Auf diese Vereinbarung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.